

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Elften Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
— Drucksache 12/4616, 12/4822, 12/5068 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Erwin Marschewski**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Hans Otto Bräutigam**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 155. Sitzung am 29. April 1993 beschlossene Elfte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 16. Juni 1993

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Hans Otto Bräutigam
Berichterstatter

Erwin Marschewski

Anlage

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 3 Abs. 4 Satz 3 — neu — Bundeswahlgesetz)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen von Landesgrenzen, die nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen werden, wirken sich auf die Wahlkreiseinteilung erst in der nächsten Wahlperiode aus.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 53 Bundeswahlgesetz)

Artikel 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Übergangsregelung

§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend für Änderungen von Landesgrenzen, die nach § 2 Abs. 2 und 3 des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955) vorgenommen werden.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 13

Artikel 1 Nr. 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. § 53a wird § 54.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 14

Artikel 1 Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. § 56 wird § 55.“

5. Zu Artikel 4 Satz 2 — neu — (Inkrafttreten)

Dem Artikel 4 wird folgender Satz angefügt:

„Artikel 1 Nr. 12 tritt rückwirkend zum 3. Dezember 1990 in Kraft.“

6. Zur Anlage zu Artikel 1 Nr. 15 (Anlage zu § 2 Abs. 2)

In der Anlage zu Artikel 1 Nr. 15 wird die Anlage zu § 2 Abs. 2 wie folgt geändert:

a) Bei der Beschreibung der Wahlkreise 304, 305 und 328 werden in der Spalte „Gebiet des Wahlkreises“ jeweils die Wörter „nach dem Stand vom 31. März 1992“ gestrichen.

b) Bei der Beschreibung des Wahlkreises 311 werden in der Spalte „Gebiet des Wahlkreises“ die Wörter „nach dem Stand vom Februar 1992“ angefügt.